

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2016

I. Überblick über politische Fragen und Entwicklungen sowie hochrangige Besucher

Den Vorsitz im Ministerkomitee des Europarats hatten im Berichtszeitraum Bulgarien (10. November 2015 bis 18. Mai 2016) und Estland (18. Mai bis 22. November 2016) inne.

Bundesjustizminister Heiko Maas setzte am 28. Januar 2016 die Reihe hochrangiger deutscher Besuche beim Europarat und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fort. Bei seinen Gesprächen mit Generalsekretär Thorbjørn Jagland, dem neuen Präsidenten des EGMR, Guido Raimondi, Menschenrechtskommissar Nils Muižnieks und deutschen Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung des Europarats betonte er die fortwährende deutsche Unterstützung für Europarat und EGMR. Weitere Themen waren die Bekämpfung von Hassreden im Internet, die gesellschaftspolitischen und rechtsstaatlichen Herausforderungen der Flüchtlingsproblematik, die Ratifikation des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention), der Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie der Stand der Umsetzung der EMRK in verschiedenen Mitgliedsstaaten.

Der OSZE-Sonderbeauftragte der Bundesregierung, MdB Erler, unterrichtete das Komitee der Ministerbeauftragten (KMB) Anfang Februar 2016 über die Schwerpunkte des deutschen OSZE-Vorsitzes 2016 und warb für eine engere Kooperation zwischen OSZE und Europarat. Die halbjährlich tagende Koordinierungsgruppe Europarat-OSZE befasste sich auch 2016 mit den zwischen den beiden Organisationen vereinbarten vier Schwerpunktthemen Bekämpfung von Terrorismus und Menschenhandel, Schutz nationaler Minderheiten sowie Förderung von Toleranz und Nicht-Diskriminierung.

Das Komitee der Ministerbeauftragten (KMB) befasste sich nach den Terroranschlägen von Paris/November 2015 und Brüssel/März 2016 ausführlich mit vorbeugenden Maßnahmen gegen Extremismus, Radikalisierung, Fremdenfeindlichkeit und Terrorismus und verabschiedete unter anderem „Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism“ sowie „Guidelines on the protection and promotion of human rights in culturally diverse societies“.

Aufmerksam beobachtete der Europarat die Entwicklung in Polen. Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) bemängelte in mehreren Gutachten zu verschiedenen Gesetzesvorhaben der polnischen Regierung bzw. Gesetzen (insbesondere zum polnischen Verfassungsgericht), dass Rechtsstaatsprinzipien verletzt würden und sich eine Einschränkung von Freiheitsrechten ergeben könnte.

Regelmäßig befasste sich das KMB mit dem Konflikt in der Ostukraine. Auf Initiative von Generalsekretär Jagland besuchte im Januar 2016 eine Delegation unter der Leitung des Schweizer Diplomaten Gérard Stoudmann die Krim. Sein Bericht bestätigte Kritikpunkte der internationalen Gemeinschaft, wonach sich die

Lage in den Bereichen Menschenrechte, Meinungs- und Versammlungsfreiheit und Minderheitenschutz verschlechtert hat. Im März 2016 äußerte das KMB seine Besorgnis über den Gesundheitszustand der von Russland inhaftierten ukrainischen Pilotin Nadija Sawtschenko und forderte deren Freilassung, die im Mai 2016 erfolgte. Fortgeführt hat die Venedig-Kommission ihre Beratung bei Verfassungs- und Gesetzesreformen. Die Umsetzung des mit der Ukraine im Frühjahr 2015 vereinbarten Aktionsplans des Europarats zur Unterstützung des demokratischen Transformationsprozesses wurde fortgesetzt.

Wiederholt griff das KMB die Menschenrechtssituation in Aserbaidschan und Repressionen gegen Menschenrechtsverteidiger auf – insbesondere die trotz einer gegensätzlichen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2014 fortgesetzte Inhaftierung des Menschenrechtsaktivisten Ilgar Mammadov.

Bewährt hat sich 2016 die vom Europarat 2015 eingerichtete Internetplattform zum Schutz von Journalisten. Auf dieser Seite können Warnhinweise eingestellt werden, wenn in Mitgliedsstaaten eine Beeinträchtigung der Arbeit und der Sicherheit von Journalisten zu befürchten oder eingetreten ist.

Die Parlamentarische Versammlung (PV) des Europarats wählte im Januar 2016 Pedro Agramunt (Spanien) als Nachfolger von Anne Brasseur (Luxemburg) zum neuen PV-Präsidenten. Der Leiter der deutschen PV-Delegation, MdB Axel E. Fischer, wurde Vorsitzender der Gruppe der Europäischen Volkspartei in der PV.

Als Reaktion auf die von der PV 2014 nach der illegalen Annexion der Krim durch Russland beschlossene Suspendierung von Rechten der russischen PV-Delegation (insbesondere Suspendierung von Stimmrechten), setzte die russische Delegation ihren de facto Boykott der PV fort und blieb auch im ersten Halbjahr 2016 allen PV-Sitzungen fern.

Die Themen Flucht und Migration, Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz sowie Populismus, Konflikte in Europa, die Menschenrechtssituation in der Türkei und in Aserbaidschan sowie die Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Mitgliedsstaaten waren Gegenstand aller drei Teilsitzungen der PV im ersten Halbjahr 2016. Vor dem Hintergrund der Ereignisse in der Silvesternacht 2015/16 in Köln und anderen Städten verabschiedete die PV im Januar 2016 eine Entschließung zum Thema Gewalt gegen Frauen. Präsident Agramunt eröffnete im Juni eine PV-Kampagne „#No hateNo fear“ gegen Terrorismus, Hassreden und Intoleranz.

Hochrangige Gastredner in den PV-Plenarsitzungen des ersten Halbjahres 2016 waren die Präsidenten Rossen Plevneliev (Bulgarien) und Heinz Fischer (Österreich), der Präsident der EU-Kommission Jean-Claude Juncker, Ministerpräsident Ahmet Davutoğlu (Türkei) und die Premierminister Giorgi Kvirikashvili (Georgien), Taavi Rõivas (Estland) und Alexis Tsipras (Griechenland).

II. Generalsekretär

Zu den thematischen Schwerpunkten von Generalsekretär Jagland gehörten im 1. Halbjahr 2016 weiterhin die Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung, der Transformationsprozesses in der Ukraine und die Menschenrechtssituation auf der Krim (unter Ziff. I erwähnter Stoudmann-Bericht). Im Mai 2016 legte der Generalsekretär dem Ministerkomitee seinen dritten Jahresbericht zur Lage von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit in Europa vor unter dem Titel „State of Democracy, Human Rights and the Rule of Law – A security imperative for Europe“. Als vorrangige Aufgaben für den Europarat und die Mitgliedsstaaten nennt der Bericht die Stärkung unabhängiger Justizwesen, die Stärkung von Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Förderung demokratischer Institutionen und inklusiver Gesellschaften. Engagiert blieb Generalsekretär Jagland beim Thema Flüchtlinge und Migration. Der von ihm bestellte Sonderbeauftragte für Flucht und Migration, Tomáš Boček (Tschechische Republik), richtete sein Augenmerk bei Besuchen unter anderem in Griechenland, der Türkei und Frankreich darauf, dass bei Aufnahme und Behandlung von Flüchtlingen und Migranten die Europäische Menschenrechtskonvention eingehalten wird.

III. Ministerkomitee

1. Vorsitze und Themen

a) Bulgarien (10. November 2015 bis 18. Mai 2016)

Bulgarien übernahm zum zweiten Mal seit seinem Beitritt zum Europarat den Vorsitz im Ministerkomitee und wählte als thematische Schwerpunkte den Schutz von Kinderrechten und von Rechten benachteiligter Gruppen wie Sinti und Roma, die Stärkung richterlicher Unabhängigkeit und den erleichterten Zugang junger Menschen zu Kultur.

Herausgehobene Veranstaltungen des bulgarischen Vorsitzes waren:

- „Conference of Ministers of Justice and representatives of the Judiciary“ im April 2016 mit dem Start des Aktionsplans des Europarats zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit
- Konferenz „Reaching the Heights for the Rights of the Child“ im April 2016, auf der die Kinderrechtsstrategie des Europarats (2016 bis 2021) vorgestellt wurde.

Beim Jahrestreffen des Ministerkomitees am 18. Mai in Sofia appellierte Generalsekretär Jagland erneut an die Mitgliedsstaaten, Verpflichtungen und Standards des Europarats einzuhalten und Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte konsequent umzusetzen. Er forderte zudem Zugang für den Europarat zu Konfliktgebieten in Europa, um eine regelmäßige Beobachtung der Menschenrechtslage zu ermöglichen. Das Ministerkomitee verabschiedete Fortschrittsberichte zu Beiträgen des Europarats zur Bewältigung der Flüchtlingskrise, zu den Themen Nachbarschaftspolitik und Zusammenarbeit mit der EU sowie zum Aktionsplan 2015 bis 2017 zur Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung.

b) Estland (18. Mai bis 10. November 2016)

Estland, das am 18. Mai 2016 ebenfalls zum zweiten Mal den Vorsitz übernahm, stellte die Themen Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit im Internet, Geschlechtergleichheit und Rechte von Kindern in den Vordergrund seines Vorsitzprogramms.

2. Haushalt

Im Januar 2016 trat der von den Mitgliedsstaaten einstimmig beschlossene Doppelhaushalt 2016/17 in Kraft, den Generalsekretär Jagland als „sehr gutes Ergebnis“ für die Fortführung der Arbeit des Europarats bewertete. Der Haushalt hält grundsätzlich am 2014 vereinbarten Prinzip eines „nominellen Nullwachstums“ fest, erhöhte sich jedoch um ca. 20 Mio. Euro, da die Türkei ab 2016 auf eigenen Wunsch ein weiterer Hauptbeitragszahler geworden ist. Das Gesamtvolumen des Haushalts 2016 beläuft sich auf ca. 442 Mio. Euro. Der Anteil Deutschlands als einer der Hauptbeitragszahler beträgt ca. 36 Mio. Euro. Hinzu kommen wie in den Vorjahren freiwillige deutsche Beiträge in Höhe von knapp 1 Mio. Euro. Die EU bleibt mit über 25 Mio. Euro pro Jahr größter externer Geber des Europarats.

IV. Parlamentarische Versammlung

Im Berichtszeitraum fanden drei Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung (PV) statt:

Wintersitzung, 25. bis 29. Januar 2016

Schwerpunkte waren Flucht und Migration, Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz sowie Populismus, Fragen zur Konformität des in Frankreich nach den Terroranschlägen im November 2015 verhängten Ausnahmezustands mit internationalen Rechtsnormen sowie Konflikte in Europa (unter anderem Konflikt in der Ukraine, Berg Karabach). Jordanien erhielt nach Marokko, Kirgisistan und den Palästinensischen Gebieten den Status eines „Partners für Demokratie“.

Frühjahrsitzung 18. bis 22. April 2016

Zentrale Fragen der Frühjahrsitzung waren die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die wieder zunehmende Flüchtlingsbewegung über das Mittelmeer nach Europa, die Implementierung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Mitgliedsstaaten, einschließlich der konsequenten Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Gegenstand waren auch die Themen Konflikt in der Ostukraine und illegale Annexion der Krim durch Russland.

Sommersitzung, 20. bis 24. Juni 2016

Wichtige Themen waren Flucht und Migration (insbesondere die Situation in Griechenland) und weiterhin der Konflikt in der Ukraine. In einer von ihr verlesenen Erklärung dankte die ukrainische Abgeordnete Nadija Sawtschenko der PV nach ihrer Freilassung aus russischer Haft für deren Unterstützung. Die PV verabschiedete eine kritische EntschlieÙung zur Situation demokratischer Einrichtungen in der Türkei bzw. der dortigen Menschenrechtsentwicklung. Thema war erneut auch die Lage von Menschenrechtsverteidigern in Aserbaidschan.

V. Kongress der Gemeinden und Regionen Europas

Vom 22. bis 24. März 2016 fand die 30. Sitzung des Kongresses (KGRE) unter dem Motto „Ethik, Transparenz und interkultureller Dialog“ in StraÙburg statt. Die Sitzung befasste sich insbesondere mit der Integration von Migranten und Flüchtlingen, der Bekämpfung von Menschenhandel und Radikalisierung sowie mit dem Thema „Autonomie und Grenzen in einem wachsenden Europa“ (einschließlich Auswirkungen der illegalen Annexion der Krim durch Russland). Der KGRE befasste sich mit dem Bericht von Berd Bouwmeester (Niederlande) und Josef Neumann (Deutschland) „Organisieren interkultureller und interreligiöser Aktivitäten: Ein pädagogisches Tool-Kit für kommunale Gebietskörperschaften“.

VI. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)**1. Reform des Europäischen Menschenrechtssystems**

Die Umsetzung der auf den Reformkonferenzen in Interlaken (2010), Izmir (2011), Brighton (2012) und Brüssel (2015) beschlossenen Aktionspläne wurde fortgesetzt. Die Ergebnisse der Expertengruppen wurden in den zuständigen Arbeitsgruppen des KMB beraten.

Im Hinblick auf das 15. Protokoll zur EMRK kann nach derzeitigem Ratifikationsstand mit einem Inkrafttreten bis Ende 2017/Anfang 2018 gerechnet werden. Das 16. Protokoll (Fakultativprotokoll) zur EMRK, mit dem eine Vorlagemöglichkeit für oberste nationale Gerichte an den EGMR geschaffen werden soll, ist auf dem seither unverändert gebliebenen Stand zum Ende 2015 von 16 Staaten gezeichnet und von 6 Staaten ratifiziert worden. Das Fakultativprotokoll tritt nach 10 Ratifikationen für diejenigen Mitgliedsstaaten in Kraft, die ratifiziert haben. Aus Sicht der Bundesregierung erscheint die Einführung eines Vorlageverfahrens in Deutschland allerdings nicht notwendig, da dies aufgrund des ausgebauten Verfassungsrechtsschutzes in Deutschland keinen Mehrwert bieten würde. Daher wird zumindest derzeit von einer Zeichnung des Fakultativprotokolls abgesehen. Die Entwicklungen und Erfahrungen anderer Vertragsparteien mit dem Vorlageverfahren bleiben abzuwarten.

2. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Nachdem es dem EGMR im Jahr 2015 gelungen war, den Bestand an zu bearbeitenden Individualbeschwerden auf unter 65.000 zu reduzieren, zeigte sich im ersten Halbjahr 2016 ein gegenteiliger Trend: Der EGMR musste einen zehnpromzentigen Anstieg anhängiger Individualbeschwerden auf 71.050 (Stand: 30. Juni 2016) verzeichnen. Die Hauptfaktoren hierfür lagen im Zustrom von Beschwerden insbesondere aus Ungarn (+56 Prozent) und Rumänien (+ 29,6 Prozent) vor allem im Zusammenhang mit Haftbedingungen. Ein zusätzlicher Faktor blieben weiterhin die Beschwerden, die im Zusammenhang mit der Situation auf der Krim und im Donbass eingereicht wurden. Nur 4 Prozent der 71.050 anhängigen Fälle sind durch Einzelrichterentscheidung zu bearbeiten. Darin zeigt sich, dass der Rückstau an Beschwerden, die nicht offensichtlich unzulässig und unbegründet sind, problematisch bleibt. Allerdings konnte im Berichtszeitraum der Erlass von Kammerurteilen, also in Fällen von spezifischer rechtlicher Bedeutung, um 22 Prozent gesteigert werden. Seit März 2016 läuft zudem ein Pilotprojekt mit 12 Staaten, darunter auch Deutschland, das die Zustellung von ausgewählten Fällen betrifft, die nicht klar unzulässig sind. Der EGMR wird die Erfahrungen in diesem sogenannten vereinfachten Zustellungsverfahren Anfang 2017 im Hinblick darauf untersuchen, ob sich das Verfahren für alle Mitgliedsstaaten eignet und ob in der Gesamtschau vorteilhafte Entlastungseffekte erzielt werden können.

3. Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) Ende 2014 das von der EU-Kommission beantragte Gutachten zur Vereinbarkeit des zwischen den Vertragsstaaten der EMRK und der EU in den Verhandlungen auf Fachebene vereinbarten Entwurfs eines Beitrittsabkommens vorgelegt und diesen Entwurf als unvereinbar mit den Unionsverträgen beurteilt hatte, wurden vor einem Fortführen der Verhandlungen auf Ebene des Europarats zunächst weitere Befassungen innerhalb der EU notwendig. Der Beitritt der EU zur EMRK besitzt jedoch weiterhin Priorität, wie auch der Präsident der EU-Kommission, Jean-Claude Juncker, bei seiner Rede vor der Parlamentarischen Versammlung im April 2016 betonte.

4. Urteile des EGMR

A. Ausgewählte Entscheidungen in Verfahren gegen Deutschland

B. ./ Deutschland, Nr. 23279/14

Die Beschwerde betraf die Fortsetzung einer Sicherungsverwahrung. Der Gerichtshof hatte im Fall des Beschwerdeführers zum ersten Mal zu prüfen, inwieweit die Unterbringung eines verurteilten Straftäters in der Sicherungsverwahrung zum Zweck seiner therapeutischen Behandlung für den Zeitraum nach dem 1. Juni 2013 mit der EMRK vereinbar ist. Der Gerichtshof hat mit Urteil vom 7. April 2016 eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus der Konvention verneint. Die Fortdauer der Unterbringung sei von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Konvention (Unterbringung psychisch kranker Personen) gedeckt. Eine Verletzung des Rückwirkungsverbots aus Artikel 7 EMRK liege gleichfalls nicht vor. Die Verbesserung des Therapieangebots und der Vollzugsbedingungen rechtfertige es nunmehr zudem, solche Altfälle nicht mehr als „Strafe“ im Sinne der Konvention zu bewerten.

Partei D. F. ./ Deutschland, Nr. 65480/10

Der EGMR hat in diesem Verfahren am 28. Januar 2016 entschieden, dass keine nach Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls der EMRK (Recht auf freie Wahlen) unzulässige Diskriminierung bei der Ausübung des Wahlrechts vorliegt. Die weitere Rüge der Beschwerdeführerin, es habe an einem nach Artikel 13 EMRK wirksamen Rechtsbehelf gefehlt, hat der Gerichtshof als unzulässig angesehen. Bei der Beschwerdeführerin handelte es sich um eine im Jahre 2007 gegründete Partei, die für sich in Anspruch nimmt, die Interessen einer in einem Bundesland ansässigen Bevölkerungsgruppe zu vertreten. Bei den Wahlen zum Landtag im Januar 2008 blieb sie mit einem Stimmenanteil von 0,3 Prozent unter der für Landtagswahlen in diesem Bundesland u. a. von Artikel 8 Absatz 3 der Landesverfassung festgeschriebenen Sperrklausel von 5 Prozent. Ihren Einwand, als politische Vertreterin einer nationalen Minderheit könne sie eine Ausnahme von der Sperrklausel beanspruchen, hatte der Verfassungsgerichtshof des Landes mit Entscheidung vom April 2010 zurück gewiesen.

P. ./ Deutschland, Nr. 7215/10

Der EGMR hat im Fall P. am 3. März 2016 entschieden, dass keine Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers aus Artikel 6 Absatz 1 (Recht auf ein faires Verfahren) EMRK vorliegt, und die Beschwerde, soweit sie die Rüge einer Verletzung des Artikels 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) betraf, wegen der Überschreitung der Beschwerdefrist gem. § 35 Absatz 1 und 4 EMRK für unzulässig erklärt. Gegenstand des Verfahrens war ein Urteil des Landgerichts Hamburg vom 5. Oktober 2007, mit dem der Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, ausgesetzt zu Bewährung, verurteilt wurde. Auf der Grundlage eines gerichtlichen Beschlusses war bei dem Beschwerdeführer eine Hausdurchsuchung durchgeführt worden, die – wie das Bundesverfassungsgericht entschied – den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten verletzt hatte. Bei dieser grundrechtswidrigen Durchsuchung hatten die Strafverfolgungsbehörden fast ein halbes Kilogramm Haschisch in der vom Beschwerdeführer bewohnten Wohnung gefunden. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass die Verwendung des im Rahmen der rechtswidrigen Hausdurchsuchung erlangten Beweismaterials als Grundlage für die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers nicht zu einer Verletzung der Rechte auf ein faires Verfahren geführt hätten. Insbesondere hätten die innerstaatlichen Gerichte eine ausreichende Abwägung des öffentlichen Interesses an der strafrechtlichen Ahndung des Besitzes von Rauschmitteln gegen das Interesse des Beschwerdeführers auf die Unantastbarkeit seiner Wohnung vorgenommen.

M. ./ Deutschland, Nr. 44164/14

Der EGMR hat im Verfahren M. am 9. Juni 2016 eine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) festgestellt und dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 3.000 Euro als immaterielle Entschädigung sowie einen weiteren Betrag in Höhe von 2.500 Euro als Ersatz für Kosten und Auslagen zugesprochen. Im Hinblick auf eine Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers aus Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) wurde die Individualbeschwerde als unzulässig zurückgewiesen. Der Beschwerde lag ein Rehabilitierungsverfahren nach den Vorschriften des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) zugrunde. Das Gesetz dient der Beseitigung strafrechtlicher Unrechtsmaßnahmen, die ab 1945 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR getroffen wurden. Das Unternehmen des Vaters des Beschwerdeführers war im Zuge des „sächsischen Volksentscheids“ aus dem Jahre 1946 enteignet worden. Der Beschwerdeführer hatte geltend gemacht, darin habe eine strafrechtliche Maßnahme im Sinne des StrRehaG gelegen. Dem waren Landgericht und Oberlandesgericht nicht gefolgt und hatten den Antrag abgewiesen.

Die Beschwerde vor dem EGMR betraf allein eine Sonderfrage des Verfahrensrechts nach dem StrRehaG. Der Beschwerdeführer hat das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung als Verletzung seines Rechts auf öffentliche Verhandlung nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK gerügt. Ferner hat er geltend gemacht, die Absetzung der mündlichen Verhandlung als Reaktion auf eine Pressemitteilung seiner Anwälte stelle eine Verletzung der von Artikel 10 Absatz 1 EMRK gewährleisteten Freiheit der Meinungsäußerung dar. Der Gerichtshof hat eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 festgestellt, da keine besonderen Umstände vorgelegen hätten, die es rechtfertigten, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen und die anberaumte Verhandlung abzusagen. Der Gerichtshof stützt sich in seiner Begründung auf die Umstände des Einzelfalls.

B. Ausgewählte Entscheidungen in Verfahren gegen andere Staaten**A. ./ Lettland, Nr. 17502/0744164/14**

Die Individualbeschwerde betraf das Urteil eines zyprischen Gerichtes, mit dem der Beschwerdeführer zur Zahlung einer Schuld aus einem Kreditvertrag mit einer zyprischen Firma verurteilt worden war und die Entscheidung der Gerichte in Lettland zur Vollstreckung des zyprischen Urteils. Die Große Kammer des EGMR entschied am 23. Mai 2016, dass keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) vorgelegen habe. Der Gerichtshof bekräftigte, dass die Vertragsstaaten des Europarats bei der Anwendung des Rechts der Europäischen Union an die Verpflichtungen gebunden blieben, denen sie sich mit dem Beitritt zur EMRK unterworfen hätten. Diese Verpflichtungen seien im Lichte der durch den Gerichtshof mit dem „Bosporus-Urteil“ eingeführten und mit dem „Michaud-Urteil“ weiterentwickelten Annahme der Gleichwertigkeit des rechtlichen Schutzes in den Mitgliedsstaaten zu bewerten. Der Beschwerdeführer hätte sich nach seiner Kenntnisnahme des zyprischen Urteils nach den möglichen Rechtsbehelfen in Zypern erkundigen können und müsse sich der Konsequenzen des von ihm unterzeichneten Vertrags bewusst gewesen sein. Es hätte ihm selbst obliegen, sich mit dem zyprischen Rechtssystem vertraut zu machen, dessen Anwendung in einer Klausel des Vertrags vereinbart worden war. Durch seine Versäumnisse und seine mangelnde Sorgfalt habe er selbst in erheblichem Umfang zu der Entstehung der Situation beigetragen, die zu seiner Beschwerde vor dem EGMR geführt hätten.

B. ./ Dänemark, Nr. 38590/10

Die Große Kammer des EGMR entschied mit Urteil vom 23. Mai 2016, dass die Rechte des Beschwerdeführers aus Artikel 14 EMRK (Verbot der Diskriminierung) in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) verletzt wurden. Dem aus Togo stammenden und in Dänemark eingebürgerten Beschwerdeführer wurde die Familienzusammenführung mit seiner ghanaischen Ehefrau mit der Begründung verwehrt, dass das Ehepaar eine engere Bindung an Ghana habe, wo der Beschwerdeführer vor seiner Umsiedlung nach Dänemark 15 Jahre gelebt hatte. Der Beschwerdeführer rügte auch eine im Jahr 2003 eingeführte Regelung, der zufolge die Prüfung der Voraussetzung einer engeren Bindung an Dänemark als an das Herkunftsland für eine Familienzusammenführung für Personen entfalle, die seit 28 Jahren (mittlerweile verkürzt auf 26 Jahre) die dänische Staatsbürgerschaft haben. Diese Regelung stelle eine Benachteiligung eingebürgerter Personen gegenüber den Personen dar, die die Staatsbürgerschaft mit der Geburt erlangt hätten. Nach Auffassung des Gerichtshofs verstößt die dänische Gesetzgebung zur Familienzusammenführung gegen das Diskriminierungsverbot.

A. und M. Inc. ./ Schweiz, Nr. 5809/08

Die Große Kammer des EGMR entschied mit Urteil vom 21. Juni 2016, dass die Schweiz im Zusammenhang mit dem Einfrieren von Vermögenswerten des Beschwerdeführers aufgrund VN-SR-Resolution 1483(2003) (Irak-Sanktionsregime) das Recht auf faire Anhörung nach Artikel 6 EMRK verletzt hat. Die Schweiz hätte vor der nationalen Umsetzung der Sanktionsmaßnahmen aufgrund VN-SR-Resolution 1483(2003) prüfen müssen, dass die Aufnahme der Beschwerdeführer in die Sanktionsliste nicht willkürlich war.

B. ./ Ungarn, Nr. 20261/12

Die Individualbeschwerde betraf die vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Präsidenten des Obersten Gerichtshof nach dessen Kritik an einer Gesetzesreform und die nichtbestehende Möglichkeit, diese Entscheidung vor einem Gericht anzufechten. Der EGMR stellte mit Urteil der Großen Kammer vom 23. Juni 2016 Verletzungen des Artikels 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf Zugang zu einem Gericht) und Artikel 10 EMRK (Recht der Meinungsäußerung) fest. Der EGMR bemängelte insbesondere, dass der Beschwerdeführer keinen Rechtsbehelf einlegen konnte, weil seine Absetzung Folge einer Verfassungsänderung war, und bezweifelte, dass die Verfassungsreform den Anforderungen eines Rechtsstaates gerecht werde. Der EGMR ging davon aus, dass die Absetzung des Beschwerdeführers in direktem Zusammenhang mit der von ihm geäußerten Kritik an der Verfassungsreform gestanden habe und sah insofern auch das Recht auf freie Meinungsäußerung als verletzt an. In seinem Urteil bezweifelte der EGMR, dass nach der Reform die Unantastbarkeit der Richter und damit die Unabhängigkeit der Justiz in Ungarn weiterhin garantiert sei.

5. Kommissar für Menschenrechte

Schwerpunkthemen des Menschenrechtskommissars des Europarats, Nils Muižnieks, waren Flucht und Migration, einschließlich Integration von Flüchtlingen und Migranten, die Lage der Roma in Teilen Europas sowie länderspezifisch Fragen der Menschenrechtsentwicklung insbesondere in der Türkei, in Aserbaidschan, in Polen und in Ungarn. Er führte Länderbesuche in die Türkei, Kroatien, Andorra, Island, Ukraine und nach Polen durch.

VII. Aus einzelnen Aufgabengebieten des Europarats**1. Menschenrechtsfragen****a) Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)**

Im Berichtszeitraum setzte ECRI ihren Anfang 2013 begonnenen fünften Zyklus zur Überprüfung der Situation in den Mitgliedsstaaten bei der Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz und der Wirksamkeit von dazu ergriffenen gesetzgeberischen, politischen und anderen Maßnahmen fort. Der nach einem Besuch in Deutschland von ECRI veröffentlichte Bericht liegt vor. Deutschland hat im März 2016 eine Stellungnahme zu zwei der dort ausgesprochenen Empfehlungen abgegeben, deren Umsetzung Gegenstand einer weiteren Überprüfung durch ECRI ist (Ratifikation von Protokoll Nr. 12 zur EMRK und Reform des Systems zur Erfassung und Nachverfolgung „rassistischer, fremdenfeindlicher und transphober“ Zwischenfälle). ECRI hat für Februar 2017 die Veröffentlichung einer finalen Bewertung dazu angekündigt.

b) Antifolterausschuss (CPT)

Der Antifolterausschuss (CPT) nahm weiterhin seine Aufgabe wahr, den Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu verstärken und Defizite zur Sprache zu bringen. CPT-Delegationen statteten einer Reihe von Mitgliedsstaaten periodische und auch Ad-hoc-Besuche ab, um die Behandlung dieser Personengruppe zu überprüfen und dem CPT darüber zu berichten. Im Berichtszeitraum besuchte der CPT folgende Länder: Russische Föderation, Spanien, Aserbaidschan, Großbritannien/Vereinigtes Königreich, Italien, Lettland, Griechenland, Türkei, Belgien, Niederlande, Liechtenstein.

c) Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH)

Der Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) empfing im Juni 2016 den Präsidenten des EGMR zu einem Meinungsaustausch. Daneben wurden verschiedene Arbeitsgruppen eingesetzt, die sich mit Themen aus den Bereichen Migration, Meinungsfreiheit und soziale Rechte befassen werden.

Der Expertenausschuss zum „System der Konvention“ (CDDH-Sysc; früher: DH-GDR „Reform des Gerichtshofs“) setzte seine Arbeiten zur komplexen Frage der längerfristigen Reformperspektiven fort. CDDH-Sysc befasste sich mit denjenigen Themen, die ihm durch den 2015 beschlossenen umfassenden CDDH Bericht über die längerfristige Zukunft des Konventionssystems (CDDH(2015)R84 Addendum I) und nach Beschluss des Ministerkomitees vom 30. März 2016 zur Bearbeitung übertragen worden sind. Zu diesem Zweck wurden zwei Arbeitsgruppen eingesetzt. Die Arbeitsgruppe „Sysc-I“ ist beauftragt, einen umfassenden Bericht zum Verfahren der EGMR-Richterwahl zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe „Sysc-II“ erarbeitet eine Analyse zu Fragen, die sich im Hinblick auf die Einbettung des Konventionssystems in die internationale Rechtsordnung aktuell und zukünftig stellen.

Das Ministerkomitee hat am 2. März 2016 die von der Arbeitsgruppe CDDH-CORP erarbeitete nicht-bindende Empfehlung zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet (CM/Rec(2016)3). Unter anderem wird den Mitgliedsstaaten darin empfohlen, Unternehmen zu ermutigen und gegebenenfalls auch dazu aufzufordern, bei Tätigkeiten im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates bzw. entlang der Lieferkette die Menschenrechte achten, eine menschenrechtliche Due Diligence durchzuführen und diesbezüglich für größere Transparenz zu sorgen. Die Empfehlung wird begleitet von einem „Explanatory Memorandum“, das die Hintergründe und einzelnen Artikel der Empfehlung erläutert.

Das Ministerkomitee hat im März 2016 die von der Arbeitsgruppe CDDH-DC erarbeiteten Leitlinien über den Schutz und die Förderung von Menschenrechten in kulturell vielfältigen Gesellschaften beschlossen.

d) Datenschutz

Die unterbrochenen Arbeiten an der Modernisierung des Europarats-Übereinkommens zum „Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten“ (Konvention Nr. 108 von 1981) wurden nach der Verabschiedung des EU-Datenschutzpakets im April 2016 – bestehend aus der Verordnung (EU) 2016/679 (sog. EU-Datenschutz-Grundverordnung) und der Richtlinie (EU) 2016/680 – wieder aufgenommen. Im Juni 2016 tagte das für die Reform der Konvention Nr. 108 des Europarates gegründete „Ad-hoc Committee on Data Protection“ (CAHDATA). CAHDATA überarbeitete den Reformvorschlag und fasste den Beschluss, diesen – trotz einiger weniger Punkte, zu denen noch keine Einigung erzielt werden konnte - an die Berichterstattergruppe „Justizielle Zusammenarbeit“ (GR-J) des Europarats mit dem Ziel weiterzuleiten, die Arbeit am Text dort in naher Zukunft abzuschließen, um eine baldige Annahme durch das Ministerkomitee zu ermöglichen.

e) Minderheitenrechte

Das Ministerkomitee verabschiedete am 3. Februar 2016 seine Empfehlungen für Deutschland zur Implementierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten. Vom 26. bis 29. April 2016 fand in Sofia die 11. Sitzung des Ad-hoc-Expertenausschusses für Roma (CAHROM) mit zahlreichen Vor-Ort-Besuchen in unterschiedlichen bulgarischen Einrichtungen statt. Die im Rahmen der Sitzung besprochenen Themen umfassten u. a. die Koordination von internationalen Organisationen, Wohnungsprojekte und Zwangsräumungen, die Bildungssituation, Gesundheitsmediatoren, politische Partizipation von Roma sowie die Situation von Frauen, Jugendlichen, Kindern und LGBTIQ aus der Roma-Gemeinschaft.

f) Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels

Die Exekutiv-Sekretärin für das Übereinkommen lud am 21./22. Juni 2016 erstmals die nationalen Koordinierungsstellen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu einem Erfahrungsaustausch. Ziel des Treffens war eine Bestandsaufnahme und Diskussion, wie die Mitgliedsstaaten ihre Verpflichtungen nach den Artikeln 29 und 35 des Übereinkommens zur Gewährleistung einer Koordination der nationalen Strategien und Tätigkeiten zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft umgesetzt haben. Darüber hinaus wurde die Idee für ein gemeinsames Projekt von Europarat und dem International Centre for Migration Policy Development (ICMPD) zur Einrichtung von transnationalen Mechanismen zur Betreuung und sicheren Rückführung von Menschenhandelsopfern vorgestellt. Das Sekretariat strebt an, in Zukunft regelmäßig zu einem Treffen der nationalen Koordinierungsstellen einzuladen.

g) Bekämpfung von Hassreden

Die „No Hate Speech Movement“-Kampagne des Europarats wird seit Februar 2016 im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert. Zur Umsetzung der Kampagne in Deutschland hat das BMFSFJ die Neuen Deutschen Medienmacher beauftragt. Die Förderung durch das BMFSFJ wurde zunächst bis Ende 2017 ausgesprochen und erstreckt sich demnach auch über den gesamten Berichtszeitraum (1. und 2. Halbjahresbericht 2016).

h) Strategie des Europarats für Kinderrechte

Im März 2016 hat das Ministerkomitee die Strategie des Europarats für Kinderrechte für den Zeitraum von 2016 bis 2021 beschlossen. Die Strategie soll aktuellen Herausforderungen für die Kinderrechte begegnen und darauf hinwirken, Chancengleichheit für alle Kinder zu ermöglichen, die Teilhabe von Kindern voranzubringen sowie einen ganzheitlichen Ansatz zum Schutz von Kindern vor Gewalt und Ausbeutung zu verfolgen. Weitere Prioritäten der Strategie sind die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Justiz und die Stärkung der digitalen Kinderrechte. Das zuständige BMFSFJ nahm an der Auftaktkonferenz der Kinderrechtestrategie am 5. und 6. April 2016 in Sofia teil und vertritt Deutschland im Ad-hoc-Komitee für die Rechte des Kindes (CAHENF), das am 28. und 29. September 2016 zu einer eröffnenden Sitzung erstmals zusammentrat.

2. Korruptions- und Terrorismusbekämpfung

a) Staatengruppe gegen Korruption (GRECO)

Die Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) hielt im März und im Juni 2016 zwei Plenarsitzungen ab. In den Sitzungen wurden zwei Evaluierungsberichte der Dritten Evaluierungsrunde zur Kriminalisierung und zur Transparenz der Parteienfinanzierung (San Marino und Liechtenstein) und drei Evaluierungsberichte der Vierten Runde zu Korruptionsprävention in Parlament und Justiz angenommen (Moldau, Tschechische Republik und Zypern). Des Weiteren wurden zwei Folgeberichte der kombinierten Ersten und Zweiten Runde (San Marino und Weißrussland), sieben Folgeberichte der Dritten Runde (Bosnien und Herzegowina, Schweiz, Deutschland, Österreich, Belgien, Schweden und Vereinigte Staaten von Amerika) und sieben Folgeberichte der Vierten Runde (Albanien, Dänemark, Frankreich, Island, Lettland, Spanien und Mazedonien) angenommen.

Bei der März-Sitzung fand ein Gedankenaustausch mit einer Delegation aus Kirgisistan statt, das zuvor Interesse an einem Beitritt zur GRECO signalisiert hatte. Dabei bekräftigte Kirgisistan seine bereits im Juni 2015 bekundete Absicht, GRECO beizutreten. Ferner fand im Hinblick auf die bevorstehende Fünfte Evaluierungsrunde ein Erfahrungsaustausch statt mit externen Experten des österreichischen Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sowie mit Experten des in Ljubljana ansässigen Research and Social Skills Centre. Ein weiterer Gedankenaustausch fand bei der Juni-Sitzung mit einer Expertin für Korruptionsprävention und Förderung der Integrität in der Regierung vom „Basel Institute on Governance“ statt.

b) Bekämpfung des Terrorismus

Im Mai 2016 fand die 30. Sitzung des Lenkungsausschusses der Experten des Europarats zur Bekämpfung des Terrorismus (CODEXTER) statt. Zentrales Thema der Sitzung war der Aufruf des Ministerrats bei seiner Sitzung in Sofia am 18. Mai 2016, das sog. 24/7 Netzwerk mit nationalen Kontaktpunkten nach Artikel 7 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV-Nr. 196) bereits vor Inkrafttreten des Protokolls in Betrieb zu nehmen.

Ebenfalls im Mai 2016 hielt die Gruppe der Vertragsstaaten des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Verhütung des Terrorismus ihre 10. Sitzung ab. Die Gruppe der Vertragsstaaten, die nur aus jenen Mitgliedsstaaten des CODEXTER besteht, die das Übereinkommen bereits ratifiziert haben, evaluiert die effektive Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens. Der Bericht zur Evaluierung der Umsetzung von Artikel 13 („Schutz, Entschädigung und Unterstützung für Opfer des Terrorismus“) wurde in der Sitzung angenommen.

3. Rechtliche Zusammenarbeit

a) Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission)

Die Venedig-Kommission befasste sich im Berichtszeitraum mit einer Reihe von rechtsstaatlich kritischen Entwicklungen in Mitgliedsstaaten des Europarates. Sie verabschiedete unter anderem ein Gutachten über die Änderungen an der russischen Verfassung betreffend die Berücksichtigung von Urteilen internationaler Menschenrechtsinstitutionen. In Bezug auf Russland nahm sie auch ein Gutachten zu dem russischen Gesetz über „unerwünschte Aktivitäten“ ausländischer Nichtregierungsorganisationen an. Des Weiteren befasste sie sich – neben zahlreichen anderen verfassungs- und wahlrechtlichen Einzelthemen – mit den verfassungsrechtlichen Fragen, die die in Polen verabschiedeten Änderungen zum Verfassungsgerichtshof aufwerfen. Auch nahm sie ein Gutachten zu Änderungen im Strafgesetzbuch der Türkei an. Im Zusammenhang mit der Erstellung der Gutachten führten die Experten der Venedig-Kommission Besuche in Russland, der Türkei und Polen durch.

b) Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ)

Die Kommission CEPEJ hat im ersten Halbjahr 2016 wichtige Vorarbeiten für die Erstellung des Berichtes über die Justizsysteme Europas mit Stand 2014 unternommen. Insbesondere hat sie die Absicht Israels begrüßt, an diesem Turnus teilzunehmen. Auf der Plenarsitzung im Juni 2016 wurde eine neue Datenbank vorgestellt, in der die Ergebnisse des Berichts abgerufen werden können. Zugleich sind in der Datenbank auch die Daten der vorherigen Evaluationszyklen enthalten. Daneben hat die Kommission sich intensiv mit einem Angebot der Europäischen Kommission in Brüssel befasst, das eine verstärkte Zusammenarbeit beider Institutionen im Rahmen des „Europäischen Semesters“ der Europäischen Union vorsieht. Hierbei bedurfte es der Klärung sowohl europarechtlicher Fragen insbesondere kompetenzieller Natur als auch Fragen der Nützlichkeit einer derartigen Zusammenarbeit aus der Sicht der CEPEJ.

c) Europäischer Ausschuss über die rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ)

Der für Zivilrecht und öffentliches Recht zuständige Lenkungsausschuss beriet zu den Arbeiten am Aktionsplan des Europarates zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Richtern, der auf einer hochrangigen Konferenz der Justizminister des Europarates in Sofia am 21./22. April 2016 verabschiedet wurde. Daneben setzte der Ausschuss seine Beratungen zur Schaffung rechtlicher Standards für Lobbyaktivitäten fort und befasste sich in Fortführung bisheriger Aktivitäten mit den Auswirkungen des Internets und neuer Informationstechnologien auf die Beweisaufnahme im Zivil- und Verwaltungsprozess sowie mit neuen Konzepten zur Online-Streitbeilegung. Zu beiden Themen lagen Sachverständigengutachten vor, die vom Ausschuss in Auftrag gegeben worden waren und auf deren Basis weiter mit Blick auf die Schaffung möglicher Rechtsinstrumente gearbeitet wird. Außerdem wurden mit einem Fragebogen Arbeiten zu dem gesellschaftlich relevanten Thema von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen auf den Weg gebracht.

d) Lenkungsausschuss Strafrecht (CDPC)

Bei seiner Plenarsitzung im Juni 2016 hat der Strafrechtslenkungsausschuss (CDPC) Beratungen zu Fragen der strafrechtlichen Verfolgung von Schlepperkriminalität geführt und das Sekretariat des Europarats aufgefordert, hierzu eine gesonderte Konferenz einzuberufen, in der Erfahrungen ausgetauscht und mögliche Lösungen erörtert werden sollen. Ferner hat der CDPC den Bericht von der ersten Sitzung eines neuen Ad hoc Ausschusses entgegen genommen, der mit Verhandlungen eines Übereinkommens über strafrechtliche Maßnahmen zum Kulturgüterschutz befasst ist; diese Verhandlungen sollen bis 2017 abgeschlossen sein. Auch hat der CDPC das von einem anderen Ad hoc Ausschuss ausgearbeitete Weißbuch über Probleme der Überbelegung von Haftanstalten beraten und angenommen.

Der Lenkungsausschuss hat zwei ständige Unterausschüsse, die Fragen des Strafvollzugs (PC-CP) und der strafrechtlichen Zusammenarbeit (PC-OC) behandeln; deren laufende Berichterstattung hat der CDPC entgegen genommen und Vorschläge für weitere Arbeiten gebilligt.

Die vom PC-CP im Vorjahr erarbeiteten Leitlinien zum Umgang mit Radikalismus durch Vollzugseinrichtungen und die Bewährungshilfe wurden am 2. März 2016 vom Ministerkomitee des Europarates angenommen. Im ersten Halbjahr 2016 beschäftigte sich die Arbeitsgruppe des PC-CP schwerpunktmäßig mit der Ausarbeitung eines Handbuchs für Vollzugseinrichtungen und die Bewährungshilfe zum Umgang mit Radikalisierung

und gewalttätigem Extremismus sowie dem Entwurf einer Empfehlung zu Haftalternativen (Draft Recommendation on community sanctions and measures).

Weiterhin begrüßte der PC-CP das im Mai 2016 fertiggestellte Weißbuch zur Überbelegungsproblematik in Gefängnissen, das der Unterstützung der Mitgliedsstaaten des Europarates bei Änderungen ihrer nationalen Straf- und Strafverfahrensrechtssysteme zur Verkürzung und Vermeidung von Haft dienen und so weit wie möglich in den Mitgliedsstaaten verbreitet werden soll.

Im Rahmen der Arbeiten des PC-OC wurde der Entwurf zur Überarbeitung des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen weiter besprochen und Überarbeitungswünsche aus dem Plenum aufgenommen. Die Arbeitsgruppe PC-OC Mod. wurde gebeten, die überarbeitete Fassung in der nächsten Sitzung vorzulegen. Des Weiteren wurde beschlossen, alle bilateralen Verträge der Mitgliedsstaaten, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten des PC-OC stehen, auf der Website aufzuführen. Zur Benennung der Verträge wird das Sekretariat auf die Mitgliedsstaaten zukommen.

e) Lissabon-Netzwerk

Das Lissabon-Netzwerk dient dem Informationsaustausch über die verschiedenen Strukturen der Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten und über die Einbeziehung der Vermittlung von Menschenrechten in die Aus- und Fortbildung („Human Rights Education for Legal Professionals“ – HELP). Thema der Jahreskonferenz des HELP-Netzwerks im Juni 2016 war die Harmonisierung der nationalen Rechtsprechung in Bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention. Deutschland wurde auf der Tagung wie üblich durch den Direktor der Deutschen Richterakademie vertreten.

f) Völkerrecht – Ausschuss der Rechtsberater (CAHDI)

Die 51. Sitzung des CAHDI fand am 3. und 4. März 2016 in Straßburg statt. Themen waren unter anderem die Ergebnisse der 32. Internationalen Rotkreuz-/Rothalbmond-Konferenz, die im Dezember 2015 in Genf stattgefunden hatte, der Internationale Strafgerichtshof (IStGH), sowie der Entwurf einer Stellungnahme des CAHDI zur Empfehlung 2083 (2016) der Parlamentarischen Versammlung über die „Introduction of Sanctions Against Parliamentarians“.

4. Sozial- und Gesundheitspolitik

a) Soziale Kohäsion

Nach dem Ende des Mandats des Lenkungsausschusses für „Soziale Kohäsion, Menschenwürde und Gleichberechtigung“ (CDDECS) am 31. Dezember 2015 führt die „European Social Cohesion Platform“ seit dem 1. Januar 2016 die Arbeitsinhalte des CDDECS fort. Die erste Sitzung des neuen Gremiums fand am 27./28. Juni 2016 in Straßburg statt. Schwerpunktmäßig wird sich die Plattform dreier Themen widmen:

- Dem Zugang von jungen Menschen aus benachteiligten Verhältnissen zu sozialen Rechten;
- Dem Schutz und der Integration von Migranten und Flüchtlingen;
- Dem Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung, um drohende Radikalisierungen in unseren Gesellschaften abzuwenden.

Zur Bearbeitung dieser Themen wurden drei Arbeitsgruppen gebildet. Nach Beantwortung eines Fragebogens, der noch in Vorbereitung ist, werden erste Arbeitsergebnisse voraussichtlich im Frühjahr 2017 vorliegen.

b) Europäisches Direktorat für die Qualität von Arzneimitteln (EDQM)

Im Berichtszeitraum wurde vom Ministerkomitee auf seiner 1258. Sitzung am 1. Juni 2016 die vom „Committee of Experts on Quality and Safety Standards in Pharmaceutical Practices and Pharmaceutical Care“ (CD-PH/PC) ausgearbeitete Resolution CM/Res(2016)2 „Good Reconstitution Practices in Healthcare Establishments for Medicinal Products for Parenteral Use“ sowie die Resolution CM/Res(2016)1 „Quality and Safety Assurance Requirements for Medicinal Products Prepared in Pharmacies for the Special Needs of Patients“ angenommen.

c) Ausschuss für Bioethik (DH-Bio)

Wie in seiner 7. Plenarsitzung im Mai 2015 beschlossen, hat der DH-BIO im Berichtszeitraum eine öffentliche Konsultation zu dem Vorentwurf eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (sog. Oviedo- oder Biomedizinkonvention), durch das der Schutz der Menschenrechte und der Würde von Personen mit psychischer Störung im Hinblick auf unfreiwillige Unterbringung und unfreiwillige Behandlung besser gewährleistet werden soll, durchgeführt. Bei seiner 9. Plenarsitzung (31. Mai bis 2. Juni 2016) beschloss der DH-BIO, die Arbeiten an dem Zusatzprotokoll im Lichte der erhaltenen Stellungnahmen fortzusetzen.

Zudem wurde beschlossen, dass anknüpfend an Artikel 28 der Biomedizinkonvention ein Leitfaden für die Stärkung des demokratischen Diskurses in Bezug auf neue Technologien erarbeitet wird. DH-BIO befasst sich mit der Erstellung eines Dokumentes zu Fragen des Verbotes der Gewinnerzielung bei der Spende von Substanzen menschlichen Ursprungs. Ein klärungsbedürftiger Punkt ist die Einstufung von Arzneimitteln aus Substanzen menschlichen Ursprungs wie Plasmaprodukte (z. B. Gerinnungsfaktoren).

d) Gleichstellung – Gender Equality Commission (GEC)

In ihrer 9. Sitzung vom 27. bis 29. April 2016 beschloss die GEC den Entwurf einer Empfehlung zur Bekämpfung von Sexismus zu erarbeiten und beauftragte das Sekretariat die notwendigen Schritte einzuleiten (Expertenauswahl und Identifizierung von Fachwissen in den Mitgliedsstaaten). Fachaustausche u. a. mit UN Women, der Europäischen Kommission und GREVIO zu den Schwerpunkten der Gleichstellungsstrategie sowie zu aktuellen Themen wie Flüchtlingen waren ebenfalls Teil der Sitzung.

5. Entwicklungsbank des Europarats (CEB)

Die CEB (Sitz in Paris) ist die einzige europäische Entwicklungsbank mit unmittelbarem sozialen Auftrag. Die CEB hat 41 Mitgliedsstaaten. Unter Gouverneur Rolf Wenzel (Deutschland, im April 2016 für eine zweite Amtszeit bestätigt) setzte sie ihre erfolgreiche Arbeit im Berichtszeitraum fort. Vor dem Hintergrund des 60. Jahrestages der Gründung der Bank fand am 17. Juni in Straßburg das 51. gemeinsame Treffen (Joint Meeting) des Direktionsausschusses und des Verwaltungsrats der Bank statt. Dabei wurde u. a. über die wichtige Rolle der CEB zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise, Förderung des sozialen Zusammenhalts, der Schaffung von Arbeitsplätzen und Unterstützung des Wirtschaftswachstums diskutiert sowie die Ausrichtung des neuen Entwicklungsplans für 2017 bis 2019 verabschiedet.

6. Kommunal- und Regionalpolitik

Der Lenkungsausschuss für Demokratie und Governance (CDDG) versteht sich als Plattform für den Erfahrungsaustausch zu Verwaltungsmodernisierung und -reformen sowohl auf nationaler als auch auf regionaler/lokaler Ebene. Der Erfahrungsaustausch soll insbesondere die osteuropäischen Staaten bei der Festigung demokratischer Regierungsführung unterstützen. Vor dem Hintergrund zahlreicher Gebietsreformen in den Mitgliedsstaaten plant das Kompetenzzentrum für kommunale Reformen des Europarats die Entwicklung eines entsprechenden „Werkzeugkoffers“. Die Delegationen wurden gebeten, die Erarbeitung durch Informationen zu Gemeindegebietsreformen der letzten 15 Jahren zu unterstützen. Deutschland beteiligte sich daran mit einem Erfahrungsbericht aus Sachsen-Anhalt.

Darüber hinaus wurde den Themen e-Governance und e-Partizipation verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet. An der temporären Arbeitsgruppe des CDDG zur Erarbeitung eines Leitfadens zur Beteiligung der Zivilgesellschaft hat ein deutscher Vertreter aus Nordrhein-Westfalen teilgenommen. Weiterhin hat die deutsche Delegation eine Umfrage im Rahmen des Rapid Response Service zum Themenbereich E-Government in Auftrag gegeben. Insgesamt beteiligten sich zwölf Mitgliedsstaaten an der Umfrage. Die Antworten gingen in die wissenschaftliche Auswertung des BMI-Projekts „Modellkommune E-Government“ ein, die durch die Hochschule Harz vorgenommen wurde.

7. Sport

Sport und Gewalt

Im Mittelpunkt des Ständigen Ausschusses zum „Europäischen Übereinkommen vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen“ stand im 1. Halbjahr 2016 die weitere Behandlung der Überarbeitung der Konvention im Europarat. Das neue Übereinkommen sollte nach Überarbeitung ursprünglich im 2. Halbjahr 2016 feierlich unterzeichnet werden.

Bekämpfung von Doping

Die beiden Sitzungen des Koordinierungsforums für die Welt-Anti-Doping-Agentur WADA (CAHAMA) und der beobachtenden Begleitgruppe (Monitoring Group) des Übereinkommens gegen Doping vom 16. November 1989 fanden turnusgemäß statt. Die Monitoring Group befasste sich mit dem Umsetzungsstand ihrer mittelfristigen Strategie und verabschiedete Empfehlungen zum Informationsaustausch zwischen staatlichen Stellen und Anti-Doping Organisationen sowie einen Leitfaden zur Präventionsarbeit. Die CAHAMA diskutierte den zweiten Dopingbericht der unabhängigen Kommission der WADA zu den Dopingvorwürfen gegen den russischen Leichtathletikverband ARAF sowie den Korruptionsvorwürfen gegen den Weltleichtathletikverband IAAF und begrüßte grundsätzlich das Instrument unabhängiger Untersuchungen. Ferner wurde die Notwendigkeit eines Whistleblowing-Systems thematisiert.

Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben

Im Bereich der Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben hat der Europarat zusammen mit der EU-Kommission im Januar 2016 das Projekt „Keep Crime out of Sports – KCOOS“ ins Leben gerufen, um die Staaten bei der weiteren Umsetzung des Übereinkommens gegen die Manipulation von Sportwettbewerben zu unterstützen. Ein Schwerpunkt ist die Einrichtung von Nationalen Plattformen, die einer effektiveren Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben dienen sollen. Das Projekt läuft bis Juni 2017. Die erste Phase des Projekts lief bis Mitte 2016 und bestand aus einer umfassende Bestandaufnahme.

8. Jugend

Lenkungsausschuss Jugend des Europarats (CDEJ)

Im März 2016 tagte CDEJ gemeinsam mit dem Beratungsrat Jugend (CCJ), der aus Vertretern von Nichtregierungsorganisationen besteht, im Europäischen Jugendzentrum in Budapest. Neben einem Rückblick auf die Aktivitäten des Jahres 2015 wurde die Rahmenvereinbarung für die Partnerschaft zwischen der Europäischen Kommission und dem Europarat im Bereich Jugend diskutiert und angenommen. Außerdem wurden die neuen Arbeitsmethoden des gemeinsamen Ausschusses angenommen. Zur Kenntnis genommen wurde der Jahresbericht der Europäischen Jugendstiftung.

9. Bildung und Kultur

a) Bildung

Im Fokus der Aktivitäten des Europarats im Bildungsbereich stand 2016 insbesondere der Bereich Demokratievermittlung und Menschenrechtsbildung (EDC/HRE). Einen Höhepunkt im Berichtszeitraum bildete die 25. Konferenz der europäischen Bildungsminister, die am 11. und 12. April 2016 in Brüssel stattfand.

Deutschland wurde durch Ministerin Dr. Klauert (Thüringen) vertreten. Thema der Konferenz war die Rolle der Bildung in der Demokratieförderung sowie im Kampf gegen Radikalisierung und Diskriminierung. Des Weiteren diente die Konferenz der Vorstellung des geplanten Referenzrahmens für Demokratiekompetenzen (Reference Framework of Competences for Democratic Culture/CDC). Der Referenzrahmen orientiert sich konzeptionell am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Als neues Flaggschiff-Projekt des Europarats soll er Ende 2017 fertiggestellt werden.

2016 wurde die Europarats-Charta zur Demokratie- und Menschenrechtsbildung zum zweiten Mal seit ihrer Verabschiedung 2010 in den Mitgliedsstaaten evaluiert. In der ersten Jahreshälfte 2016 wurden die Mitgliedsstaaten um die Zulieferung nationaler Beiträge gebeten. Die Ergebnisse der Evaluierung werden in der ersten Jahreshälfte 2017 veröffentlicht und sind im Juni 2017 Gegenstand einer Europaratskonferenz in Straßburg. Allgemein wird eine Stärkung der Charta angestrebt, etwa durch strukturierte Dialoge und Kooperationen.

b) Kultur

Die kulturpolitischen Aktivitäten des Europarats zielten im Berichtszeitraum darauf ab, die demokratische Kultur in den Mitgliedsstaaten durch die praktische Auseinandersetzung mit kultureller Vielfalt in Europa, besonders in den Bereichen des kulturpolitischen Informationsaustausches und der Qualitätssicherung sowie der Bewahrung des Kultur- und Naturerbes zu stärken. Die Arbeit des Lenkungsausschusses Kultur, Kulturelles Erbe und Landschaft (CDCPP) stand im Zeichen der Erarbeitung der Europäischen Kulturerbestrategie, deren Entwurf im Ausschuss vom 13. bis 15. Juni vorgestellt wurde. In den Entwurf wurden die Prinzipien der Erklärung von Namur vom April 2015 eingearbeitet. Der Lenkungsausschuss begrüßte die Arbeit der Hertie School of Governance am sogenannten Indikatoren-Rahmen für Kultur und Demokratie und hob dessen Nutzen als erste faktenbasierte Verbindung von Kultur und Demokratie für politische Entscheidungsträger hervor. Die deutsche Delegation übte angesichts der begrenzten Aussagekraft der erhobenen Daten Zurückhaltung in dieser Frage. Der Vorsitz informierte über den Vorschlag der Europäischen Kommission, 2018 zum Europäischen Jahr des Kulturerbes auszurufen. Die Mitgliedsstaaten begrüßten diese Initiative als Chance, die Zusammenarbeit zwischen Europarat und der Europäischen Union zu stärken.

Der Europarat erarbeitet derzeit die Neufassung des „Europäischen Übereinkommens über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut“ (kurz: Delphi-Konvention von 1985). Ziel ist es, die bisherige Konvention, die mangels Ratifikationen nie in Kraft getreten ist, neu auszurichten, um effektiv gegen Raubgrabungen und illegalen Handel vorzugehen. Die Neufassung wird seit Juni 2016 unter deutschem Vorsitz (BMJV) erarbeitet. Die Annahme der neuen Konvention wird für Mai 2017 angestrebt.

c) Medien

Das Ministerkomitee verabschiedete im Berichtszeitraum drei Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten: eine Empfehlung über den Schutz und die Förderung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts auf Privatsphäre im Hinblick auf Netzneutralität, eine Empfehlung zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren sowie eine Empfehlung zur Internetfreiheit. Außerdem beschloss das Ministerkomitee die Internet Governance Strategy 2016 - 2019.

Im Zeitraum vom 28. Juni bis 1. Juli 2016 fand die 10. Plenarsitzung des Lenkungsausschusses für Medien und Informationsgesellschaft (CDMSI) des Europarats statt. Im Rahmen dieser Sitzung wurde ein Workshop über die Anwendung der Normen des Europarates bezüglich der Sicherheit von Journalisten durchgeführt. Die Expertengruppen zu Intermediären (MSI-NET) und zu Medienpluralismus und Transparenz (MSI-MED) nahmen ihre Arbeit auf. Das MSI-NET soll Empfehlungen des Ministerkomitees zu Intermediären erarbeiten. Darüber hinaus soll die Gruppe eine Machbarkeitsstudie zur Menschenrechtsdimension bei der Verwendung von Computer-Algorithmen sowie deren mögliche regulativen Auswirkungen durchführen. Das MSI-MED soll eine Empfehlung des Ministerkomitees zum Medienpluralismus und zur Transparenz der Eigentumsverhältnisse bei den Medien erstellen sowie eine Machbarkeitsstudie für ein neues normatives Instrument zur Medienberichterstattung über Wahlen und den Einsatz von Internettechnologie bei Wahlen durchführen.

Des Weiteren beschloss der CDMSI eine Stellungnahme zu einer Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PACE) über die Rechte des geistigen Eigentums im digitalen Zeitalter.

Zusammenfassende statistische Angaben zum Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 sind im Bericht für das zweite Halbjahr aufgeführt.

